VO/22/772
Fraktionsantrag der CDU
öffentlich

Fraktionsantrag der CDU: Information und Diskussion zu Energieeinsparungen in der Stadt Tornesch

Organisationseinheit:	*Datum*
FD Stadtplanung und Umwelt *Bearbeitung:* Oliver Kath	18.08.2022

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Umweltausschuss (Entscheidung)	12.09.2022	Ö

Sachverhalt

Antrag siehe Anlage

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten</u>

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						

Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Ein möglicher Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten und könnte folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen umzusetzen:
a. ...

2. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen vorzubereiten:
a. ...

3. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen genauer zu prüfen:
a. ...

Anlage/n

1	UA Information und Diskussion zu Energieeinsparungen
2	Info DStGB
3	Energiesparverordnungen des bundes
4	Info Energieeinsparungen Landesliegenschaften Flyer
5	Info Energieeinsparungen Landesliegenschaften

Stadtverband Tornesch
– Fraktion –

CDU Tornesch ● Moorreger Weg 38 ● 25436 Tornesch

Stadt Tornesch
Umweltausschuss
Vorsitzende Dagmar Sydow-Graen

Tornesch, 17. August 2022

Information und Diskussion zu Energieeinsparungen in der Stadt Tornesch

Sehr geehrte Frau Sydow-Graen,

anlässlich der aktuellen Energiekrise halten wir es für unabdingbar, dass wir auch in Tornesch frühzeitig eine politische Debatte darüber führen, wie wir als Stadt Tornesch kurzfristig Energie einsparen können.

Mit Blick auf eine mögliche Gasmangellage im Winter gilt es bereits jetzt konkrete Maßnahmen zur Gaseinsparung umzusetzen und für weitere Maßnahmen in Form eines Stufenkonzeptes für den Ernstfall vorzubereiten.

Neben der Einsparung von Gas ist aber auch die Einsparung von Strom vorzubereiten, sollte dieser durch fehlendes Gas für die Stromerzeugung knapp werden.

Daher möchten wir als CDU diesen Tagesordnungspunkt dafür nutzen, um uns von der Verwaltung zu nachstehenden Fragestellungen informieren zu lassen und im Ausschuss über einen möglichen Stufenplan zur Energieeinsparung zu diskutieren.

So wollen wir mit den nachstehenden Fragestellungen zunächst einmal verstehen, wo Energieeinsparpotentiale liegen und welche Maßnahmen sich technisch sowie wirtschaftlich sinnvoll umsetzen ließen. Auf dieser Basis können wir anschließend parteiübergreifend darüber diskutieren, welche Einsparmaßnahmen für uns bevorzugt Frage kämen und auf welchen Einsparmaßnahmen wir nur im äußersten Notfall zurückgreifen wollen würden.

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

1. **Absenkung der Heiztemperatur in städtischen Liegenschaften (Rathaus, Schulen, Feuerwehr, Pomm91)**
    a. Lässt sich die Heiztemperatur in den einzelnen Gebäuden grundsätzlich absenken?
    b. Inwieweit wäre es in den einzelnen Gebäuden möglich, bestimmte Gebäudebereiche (z.B. Rathaus-Foyer, Sitzungssaal, Flure, Fahrzeughalle der Feuerwehr) geringer zu beheizen?
    c. Inwieweit ließe sich im Rathaus sinnvoll eine Nacht- oder Wochenendabsenkung und in den Schulen eine Ferienabsenkung der Heiztemperatur sinnvoll realisieren?
    d. Welche Heiztemperaturen werden in den jeweiligen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen im kommenden Winter angestrebt?

2. **Stromeinsparung in der Straßenbeleuchtung**
    a. Inwieweit lässt sich die Straßenbeleuchtung zeitlich steuern (z.B. keine Beleuchtung zwischen 1 Uhr und 4 Uhr nachts)?
    b. Wäre es ohne großen Aufwand möglich, nur jede zweite Straßenlaterne anzuschalten?
    c. Inwieweit ließe sich die Straßenbeleuchtung in einzelnen Straßen ausschalten (z.B. Hauptstraßen werden beleuchtet, Nebenstraßen nicht)?

3. **Stromeinsparung in städtischen Liegenschaften**
    a. Inwieweit ließe sich in städtischen Liegenschaften Strom durch die Nacht- bzw. Notfallbeleuchtung einsparen?

4. **Energieeinsparung durch Home-Office-Regelung**
    a. Inwieweit könnte ein großzügige Home-Office-Regelung im Ernstfall zu einer Energieeinsparung im Rathaus beitragen?

5. **Ideen der Verwaltung zur Energieeinsparung**
    a. Welche Maßnahmen zur Energieeinsparung hat die Verwaltung bereits eingeleitet bzw. in Vorbereitung?

6. **Die Stadt hat vor einigen Jahren begonnen, ein Energie-Kataster anzulegen, mit dem die Verbräuche der Liegenschaften aufgezeigt werden können?**
    a. Welche Erkenntnisse lassen sich zum Energiesparen daraus ableiten?

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

Darüber hinaus stellen sich uns folgende Fragen in Bezug auf eine mögliche Notfalllage im kommenden Winter.

7. **Der Kreis Pinneberg ist Katastrophenschutzbehörde**
    a. Wie weit ist der Kreis in den Vorbereitungen auf eine Krise?
    b. Gibt es bereits Abstimmungen zum Vorgehen, sollte es im Winter zu Notlagen kommen?

8. **Die Stadt Tornesch besitzt zwei Notstrom-Aggregate**
    a. Sind die Notstromaggregate jederzeit vollumfänglich einsatzbereit?
    b. Wie ist die Diesel-Versorgung sichergestellt, wenn der Strom ausfällt und zeitgleich der Bezug über Tankstellen eingeschränkt sein sollte?
    c. Wo und in welchem Fall plant die Verwaltung den Einsatz der Notstrom-Aggregate im Falle einer Notlage?

Beschlussvorschlag

Ein möglicher Beschluss ist in der Sitzung zu erarbeiten und könnte folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen umzusetzen:
    a. ...

2. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen vorzubereiten:
    a. ...

3. Die Verwaltung wird gebeten, nachstehende Energieeinsparmaßnahmen genauer zu prüfen:
    a. ...

Mit freundlichen Grüßen
gez. Torben Jochens

Vorsitzender des Vorstandes: Daniel Kölbl, Pinnauring 99, 25436 Tornesch I Tel.: 0176/45 86 24 61
Vorsitzender der Fraktion: Christopher Radon, Moorreger Weg 38, 25436 Tornesch I Tel.: 0151/72 82 99 44
Konto: VR Bank Pinneberg ● IBAN: DE41 2219 1405 0045 0044 00 ● BIC: GENODEF1PIN
facebook.com/cdutornesch ● instagram.com/cdu_tornesch ● twitter.com/cdutornesch
cdu-tornesch.de ● post@cdu-tornesch.de

KOMMUNALE MAßNAHMEN - KURZ- UND MITTELFRISTIGE ENERGIEEINSPARMÖGLICHKEITEN

a. Grundsätzliche Maßnahmen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren		x bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV	
Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	x		
Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)		x siehe § 2 EnSimi-MaV	
Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	x		Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden
Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)	x		
Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	x		
(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		

b. Allgemeine Verwaltungsgebäude

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x siehe § 8 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich
Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung		x siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Arbeitsräume je nach Tätigkeitsart	Siehe ansonsten Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und die technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV
Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte		x siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV	
Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; feste Tage für Homeoffice	x		
Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	x		
Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen		x siehe § 5 EnSikuMaV	Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSikuMaV
Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten		x siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

c. Bildungs- (Kitas, Schulen, etc.) und Betreuungseinrichtungen (Krankenhäuser, Altenheime, etc.)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Außenbeleuchtung ausschalten		x siehe § 8 EnSikuMaV	
Heiztemperaturen reduzieren	x, sofern es der Gesundheitsschutz zulässt, siehe § 6 Abs. 3, 4 EnSikuMaV	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV	
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	x		
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	x	keine Verpflichtung für medizinische Einrichtungen und solche der Behindertenhilfe, Pflege, Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimm- und Spaßbädern, Freibädern sowie Saunen überprüfen und ggf. reduzieren	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken (insbes. bei Freibädern) prüfen	x		
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	x		Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	x		
Rasenheizung von Sportplätzen ausstellen	x		
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Festivals, Weihnachtsmärkte)	x		Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	x		Einrichtungsspezifisch verträgliches Mindestmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hin-blick auf Legionellen

e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)	x		Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass. keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrsgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B: jeder zweiten Leuchte wegen starker Licht-Schatten-Kontraste.
Ampelanlagen zur Nachtzeit ausschalten (bspw. 22 – 5 Uhr)	x		Beachtung von Aspekten der Verkehrssicherheit notwendig
(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED-Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	x		
Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten		x siehe § 8 EnSikuMaV	

f. Sonstiges

Maßnahme	Fakultativ	Obligatorisch	Hinweis
Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online-Meetings	x		
Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Schulungen hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	x		
Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	x		z.B. Plakate an öffentlichen Orten; Verweisung auf Energiespartipps z.B. auf der Homepage der missionE, der Verbraucherzentralen, Energieagenturen und weitere Beratungsangebote wie z.B. den Stromspar-Check
Mittelfristig Energiemanagement und -Controlling einführen	x		
Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	x		
Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr		x siehe § 11 EnSikuMaV	Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.08.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 83.10.25 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 291/22

Energiesparverordnungen der Bundesregierung gelten ab 1. September bzw. 1. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat zwei Verordnungen verabschiedet, mit denen zum 1. September 2022 bzw. zum 1. Oktober 2022 kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Energie für öffentliche Körperschaften, Unternehmen und Privathaushalte angeordnet werden. Viele der Maßnahmen gelten unmittelbar auch für kommunale Liegenschaften.

I. Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSikuMaV) tritt am 1. September 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2023. Sie ist als **Anlage 1** beigefügt. Durch die Verordnung werden ab 1. September 2022 folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- **Mieter** bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen (§ 3 Abs. 1). Derzeit gibt es in einigen Mietverträgen Klauseln, die eine Mindesttemperatur vorsehen. Diese vertraglichen Verpflichtungen werden für die Geltungsdauer der VO vorübergehend ausgesetzt, so dass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden.
- In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die **Beheizung von privaten, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken** mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt (§ 4, Ausnahme: Notwendigkeit für therapeutische Anwendungen). Gewerbliche Pools sind davon nicht betroffen.
- In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gilt:
    - Die Beheizung von **Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Treppenhaus, Flur, Eingangshalle, Lager- oder

Bankverbindung: Förde Sparkasse • IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 • BIC NOLADE21KIE

Technikraum), ist untersagt, § 5. Eine Ausnahme gilt bei technischen oder sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Bauphysik, Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

- Die Lufttemperatur darf höchstens beheizt werden (§ 6)
  - auf 19 Grad in Büros (körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit)
  - auf 18 Grad bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen
  - auf 18 Grad bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit
  - auf 16 Grad bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen und
  - auf 12 Grad bei körperlich schwerer Tätigkeit
  - Ausgenommen sind auch hier medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten. Eine Ausnahme gilt auch bei Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten.
- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen** (z. B. Durchlauferhitzer) grds. auszuschalten, die überwiegend dem Händewaschen dienen und Hygienevorschriften nicht entgegenstehen, § 7 Abs. 1. Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- Die Warmwassertemperaturen sind in **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden, § 7 Abs. 2.

- Die **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern** von außen – mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung – ist untersagt, § 8. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- **Gas- und Wärmelieferanten** für Wohnungen werden verpflichtet, ihre Kunden über den Energieverbrauch und damit verbundene Kosten, über die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen und über Einsparpotenziale zu informieren, § 9. Eigentümer haben die Informationen unverzüglich an Mieter weiterzuleiten. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten gelten für die Eigentümer weitergehende Informationspflichten zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit.
- In beheizten **Geschäftsräumen des Einzelhandels** ist das dauerhafte Offenhalten von **Ladentüren / Eingangssystemen**, grds. untersagt, § 10.
- Der Betrieb **beleuchteter** oder lichtemittierender **Werbeanlagen** ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages grds. untersagt, § 11. Ausnahmen gelten z. B. für Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.
- Die **Temperatur-Höchstwerte** für öffentliche Nichtwohngebäude (§ 6, siehe oben) gelten auch für Arbeitsräume in **Arbeitsstätten**, § 12.

II. Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSiMi-MaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSimiMaV) bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll daher am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Sie ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die EnSimiMaV soll zwei Jahre lang gültig sein und am 30. September 2024 außer Kraft treten. Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden und umfassen folgendes:

- Eigentümer von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren vor einer fachkundigen Person einen **Heizungscheck** durchführen lassen (Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung, § 2 Abs. 1). Die Optimierungsmaßnahmen sind detailliert vorgegeben, § 2 Abs. 2
- Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis (ab 1000 m2) und von Wohngebäuden ab sechs Wohneinheiten müssen einen **hydraulischen Abgleich** vornehmen, § 3
- **Unternehmen** mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr werden verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, § 4.
- Auch sind Unternehmen dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

- Ende info-intern Nr. 291/22-

Anlagen

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

SH
Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Energiesparen leicht gemacht

Kleinigkeiten mit großer Wirkung. Das können Sie tun, um Ressourcen zu sparen:

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten. Bereits kleine Maßnahmen können in Summe viel bewirken!

Sofortmaßnahmen

- **Licht ausschalten**
  Schalten Sie das Licht immer aus, wenn Sie es nicht mehr benötigen.
- **Goodbye zu Stand-by**
  Trennen sie Geräte vom Strom und schalten Sie sie ganz aus. Nutzen Sie dafür auch Steckdosenleisten mit Netzschalter.
- **Verzicht auf Einsatz von Ventilatoren und Kleinklima-anlagen**
  Eine Kühlung sollte nur dort eingesetzt werden, wo die Temperatur von 26 °C überschritten wird.
- **Warmwasser vermeiden**
  Nutzen Sie Warmwasser nur dort, wo es zwingend erforderlich ist.

Zu Beginn der Heizperiode

- **Stoßlüften statt Kipplüften**
  Machen Sie beim Lüften das Fenster ganz auf und die Heizung ganz aus. Lassen Sie Fenster nicht dauerhaft geöffnet.
- **Räume nicht überheizen**
  Eine Raumtemperatur von mehr als 20 °C führt zu einem übermäßigen Energieverbrauch und sollte dringend vermieden werden.
- **Verzicht auf Heizlüfter**
  Der Einsatz würde den Einspareffekt durch den erhöhten Stromverbrauch abschwächen.
- **Türen zu Fluren und Treppen-häusern geschlossen halten**
  So verhindern Sie, dass die Wärme aus den beheizten Räumen verloren geht.
- **Heizkörper freistellen**
  Hierdurch kann eine bessere Wärme-zirkulation erreicht werden.

Maßnahmenplan zur Energieeinsparung in den durch die GMSH bewirtschafteten Liegenschaften für die Heizperiode 2022/23

Aktuelle Maßnahmen zur Energieeinsparung

Sofortmaßnahmen:

- Für einen energieeffizienten Betrieb in der Heizperiode werden die Einstellungen der Heizungsanlagen durch die GMSH überprüft (Erreichung des zulässigen Temperaturminimums in Büros, 20 Grad Celsius) und falls erforderlich gewartet (bspw. Entlüften der Heizungen, hydraulische Abgleiche).
- Dort wo Klimaanlagen vorhanden sind, wird die Kühlleistung auf das zulässige Höchstmaß reguliert (26 Grad Celsius).
- Beleuchtungen und Fassadenanstrahlungen werden abgeschaltet, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.
- Repräsentative Anlagen wie Brunnen oder elektrisch betriebene Kunstwerke werden abgeschaltet.
- Sensibilisierung der Nutzer*innen und Gebäudebewirtschaftungen vor Ort, um unnötige Energieverbräuche abzustellen.
- Warmwasserverbrauch reduzieren, Hand-waschbecken wo möglich auf Kaltwasserversorgung umstellen.
- Licht ausschalten: Schalten Sie das Licht immer aus, wenn Sie es nicht mehr benötigen.
- Stand-by-Geräte ausschalten: Schalten Sie Geräte ganz aus. Nutzen Sie dafür auch Steckdosenleisten mit Netzschalter – werden über die GMSH angeboten.
- Verzicht auf Ventilatoren und Kleinklimaanlagen.

- Flächenreduzierende Raumkonzepte: Wo möglich, Prüfung und Erstellung unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme flexibler Arbeitsformen sowie der betrieblichen Anforderungen der Dienststellen.
- Co-Working-Spaces in energetisch sparsamen Liegenschaften: Einzurichten Im Zusammenhang mit der Erstellung flächenreduzierender Raumkonzepte.

Ab der Heizperiode (01.10.22 bis 30.04.23):

- Absenken der Raumtemperaturen in wenig genutzten Gebäudebereichen (bspw. Flure, Foyers, Technikräume).
- Wo sinnvoll Türen zu Fluren und Treppenhäusern geschlossen halten: So verhindern Sie, dass die Wärme aus den beheizten Räumen verloren geht.
- Heizkörper freistellen: Hierdurch kann eine bessere Wärmezirkulation erreicht werden.
- Umsetzung der flächenreduzierenden Raumkonzepte durch Freiziehen von Flächen und dort Absenken der Raumtemperaturen.
- Verzicht auf Heizlüfter: Der Einsatz würde den Einspareffekt durch den erhöhten Stromverbrauch abschwächen.
- Wo möglich Stoßlüften statt Kipplüften: Machen Sie beim Lüften das Fenster ganz auf und die Heizung ganz aus. Lassen Sie Fenster nicht dauerhaft geöffnet.

Maßnahmen bei Vorliegen neuer bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen

- Ausweitung der Inanspruchnahme von Co-Working/ flexiblen Arbeitsformen unter Ausschöpfung des neuen gesetzlichen Rahmens mit dem Ziel größtmöglicher Flächenreduzierung durch temporäre Räumung von Gebäuden/ Gebäudeteilen und Absenken der Raumtemperaturen.
- Absenkung der Raumtemperaturen auf das zulässige Minimum.

Maßnahmen bei Versorgungsausfall oder stark eingeschränkter Versorgung

- Zentralisierung zwingend in Präsenz erforderlicher Bereiche (ggf. auch behördenübergreifend in möglichst energetisch sparsamen Liegenschaften).